

Hausordnung

1. Die Rücksicht der Hausbewohner aufeinander verpflichtet diese unter anderem zu folgendem:

- Vermeidung störender Geräusche, die z.B. entstehen durch Benützung nicht abgedämpfter Maschinen, durch starkes Türenzuschlagen und Treppenlaufen, durch Musizieren einschließlich Rundfunkempfanges mit belästigender Lautstärke und Ausdauer vor allem in den Mittagsstunden und nach 22.00 Uhr sowie Teppichklopfen u.s.w. außerhalb der zugelassenen Zeiten.
- Unterlassung des Ausschüttelns und Ausgießens aus Fenster, von Balkonen, auf Treppenfluren u.s.w.
- Beseitigung scharf oder übel riechender, leicht entzündbarer oder sonst irgendwie schädlicher Dinge.
- Ausreichende Erziehung und Beaufsichtigung der Kinder.
- Abwendung und Minderung eines drohenden Schadens, insbesondere auch ausreichende Maßnahmen gegen das Aufkommen von Ungeziefer, ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen und Unrat (Müll, Scherben, Küchenreste u.s.w.) in (nicht eben) die aufgestellten Müllkästen, von sperrigen oder leicht brennbaren Stoffen durch Verbrennen oder Beförderung außerhalb des Grundstücks.
- Zerkleinern von Brennstoff nicht innerhalb der Mieträume, sondern nur an den vom Vermieter bezeichneten Stellen.
- Einholen der Genehmigung des Eigentümers für eine etwaige Tierhaltung sowie für das Befahren, Aufstellen und Lagern im Innenhof, auf Höfen u.s.w. (u.a. für Kraftfahrer und Wagen).
- Zum Schutze der Bewohner und des Eigentümers gegenüber Unbefugten ist das Haus im allgemeinen in der Zeit von 20.00 Uhr abends bis 7.00 Uhr morgens verschlossen zu halten.
- Falls der Bewohner vor Ablauf des Vertrages die Räume ganz oder auch nur zeitweilig verlässt, ist er verpflichtet, die Schlüssel an den Eigentümer oder an seinen Beauftragten abzuliefern, und zwar auch dann, wenn er noch Gegenstände in den Räumen belassen hat, jedoch aus Anzahl oder Beschaffenheit der zurückgelassenen Gegenstände die Absicht des dauernden Verlassens der Räume zu erkennen ist. In diesen Fällen ist der Eigentümer im Interesse des Wohnungsnachfolgers berechtigt, die Räume schon vor der endgültigen Räumung ausbessern zu lassen, ohne dass der Bewohner ein Recht hätte, deshalb die Zahlung der Nutzungsentschädigung oder Miete zu verweigern oder zurückzuverlangen.

2. Die Erhaltung des Hauseigentums verpflichtet die Bewohner u.a. zu folgendem:

- Trockenhaltung der Fußböden, insbesondere in der Nähe von Wasserzapfstellen und –behältern, Vermeidung von Schädigungen der Gas-, Be- und Entwässerungsanlagen, elektrischer Anlagen und sonstiger Hauseinrichtungen, von Verstopfungen der Entwässerungsanlagen.
Sofortiges Melden von Störungen an solchen Einrichtungen.
- Ordnungsgemäßes Verschließen der Türen und Fenster bei Unwetter, Nacht und Abwesenheit.
- Vermeiden des Vergeudens von Licht in gemeinschaftlich benutzten Gebäudeteilen sowie Vermeidung des Vergeudens von Wasser. Verhütung unbefugter Benutzung von Hauseinrichtungen durch nicht zum Haushalt des Mieters gehörende Personen.
- Ordnungsgemäße Behandlung der Fußböden (Linoleum nicht ölen, sondern bohnen, gestrichene Fußböden nicht wachsen).
- Reinigen von Kellerlichtschächten und –fenstern, soweit solche innerhalb des Kellers liegen, im gleichen Falle ordnungsgemäßes Lüften der Keller und Böden in dem Umfange, wie dies für den gesamten Hauskeller oder –boden erforderlich ist, ebenso Schließen der Fenster bei Nacht, Kälte und Nässe.
- Unterlassung jeglicher Veränderung, sofern nicht der Eigentümer seine schriftliche Genehmigung dazu erteilt, insbesondere Unterlassung von Veränderungen an den Installationen einschließlich der elektrischen Leitungen und des Einschlagens von Nägeln (Schrauben) in Holzverkleidungen aller Art.
Sofortige Aufbewahrung und Behandlung aller Schlüssel und Zubehörteile.
Ausreichendes Heizen, Lüften und Zugänglichmachen der Mieträume sowie Zusperren der Zapfhähne, besonders bei vorübergehender Wassersperre, auch während etwaiger längerer Abwesenheit des Mieters.
- Die Bewohner haben während der Heizperiode Türen und Fenster auch von ungeheizten Räumen gut verschlossen zu halten. Notwendiges Lüften darf nicht zur Durchkältung der Räume führen. Bei Frost dürfen die Ventile zur Vermeidung des Einfrierens nicht auf „kalt“ stehen.
Für die Zeit vom 01. Mai bis 15. September besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beheizung.

3. Im Interesse der allgemeinen öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestehen u.a. folgende Verpflichtungen:

- Alle behördlichen und polizeilichen Vorschriften sind von den Bewohnern auch dann zu beachten, wenn hierüber nichts ausdrücklich gesagt ist.
- Keller, Böden und ähnliche Räume dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden.

- Veränderungen an Feuerstätten nebst Abzugsrohren sind nur mit Genehmigung des Eigentümers und unter Beachtung der behördlichen Vorschriften zulässig; die Bewohner haben aber für die regelmäßige und rechtzeitige übliche Reinigung der Öfen und Herde Sorge zu tragen. Im Interesse des Feuerschutzes dürfen leicht entzündliche Gegenstände, wie Packmaterial, Papier- und Zeitungspakete, Matratzen, Strohsäcke, Lumpen, alte Kleider und Polstermöbel, Kleintierstallungen, Brennstoffe und größere Futtermittelvorräte in den Keller- und Bodenräumen nicht vorhanden sein. Größere Gegenstände müssen, wenn sie nicht anderweitig aufbewahrt werden können, so aufgestellt werden, dass diese Räume in allen Teilen übersichtlich und zugänglich bleiben; kleinere Gegenstände, Kleider, Wäsche u.s.w. dürfen nur in geschlossenen Kästen und Truhen aufbewahrt werden.
- Eigentümer und Bewohner sind verpflichtet, im Sinne einer Gemeinschaft miteinander zu leben. Gegen Treu und Glauben und gegen die guten Sitten verstößt es aber, wenn ein Vertragspartner seine Vertragsrechte einseitig geltend macht und wenn er seine Pflichten gegen den anderen Vertragsteil und gegen den anderen Hausbewohner böswillig und fahrlässig verletzt.

Endingen, den 04. März 1983

H. Eitenbenz
Bürgermeister